

Imperium statt Souveränität

Das Heilige Römische Reich und seine Glieder
im ausgehenden Mittelalter

BERND SCHNEIDMÜLLER

Wesentliche Merkmale neuzeitlicher Souveränität sind die völkerrechtliche Unabhängigkeit eines Staates nach außen und die staatliche Selbstorganisation nach innen. Diese Ordnungsmuster erhielten ihr Profil im neuzeitlichen Europa und wurden durch die europäische Expansion über die Welt exportiert. Wir erleben derzeit in suprastaatlichen Gemeinschaftsbildungen und in internationalen Konflikten immer deutlicher eine zunehmende Unschärfe, ja sogar eine Auflösung solch traditioneller Grundlagen. Die politische Vertretung der Menschheit wählte sich in der Mitte des 20. Jahrhunderts den Namen »Vereinte Nationen« und vermied den aus der Souveränitätslehre¹ entwickelten Staatsbegriff. Die implizite Gleichsetzung von Volk, Nation und Staat stand und steht anhaltend in Frage.

Am Anfang dieses Beitrags zu einem Band über Souveränität steht der nachdrückliche Hinweis auf die Andersartigkeit des Heiligen Römischen Reichs.² Die neuzeitlichen Wege zur parataktischen Staatengemeinschaft gingen eben nicht von einem Imperium aus. Gewiss: Auch in einem Imperium muss staatliche Selbstorganisation ausgehandelt werden. Auch in einem Imperium müssen Recht und Gericht durchgesetzt, die politische Willensbildung organisiert, Administration und Kommunikation beständig erneuert werden.³ Allerdings gönnte sich das Heilige Römische Reich

- 1 Helmut Quaritsch: *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 38), Berlin 1986; Dieter Grimm: *Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*, Berlin 2009; *Souveränität. Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*, hg. von Samuel Salzborn und Rüdiger Voigt (Staatsdiskurse, 10), Stuttgart 2010.
- 2 Helmut G. Walther: *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976; *Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa*, hg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter, Dresden 2006; *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters*, 2 Bände, hg. von Matthias Puhle und Claus-Peter Hasse, Dresden 2006.
- 3 Peter Moraw: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490*, Frankfurt a. M. und Berlin 1989; Ernst Schubert:

das Wissen um Vorrang auf Erden, einen Überschuss an Würde und ein heilsgeschichtliches Sendungsbewusstsein.⁴

Damit musste man seine Nachbarn nicht übermäßig belästigen. Diese räumten dem Heiligen Römischen Reich im späteren Mittelalter allenfalls – wenn überhaupt – einen zeremoniellen Ehrevorrang ein.⁵ Die Geltungsgewissheiten innerhalb des Imperiums wurden nur von den Eliten entfaltet und bewahrt. Das alles sah eine emotionale Zuneigung aller Untertanen gar nicht vor. Ebenso wenig wurde von allen gefordert, sich für das Reich persönlich zu opfern. Der personal begründete Lehnverband benötigte lediglich die Kohärenz seiner Eliten.⁶

Einzigartig war das Heilige Römische Reich des späteren Mittelalters im Hinblick auf:

1. Die Stilisierung als universale Macht. Diese trug Verantwortung für die Heilige Römische Kirche als der zweiten universalen Säule der lateinischen Christenheit. Der Vorrang rückte Kaiser und Reich in ein besonderes Verhältnis zur universalen Kirche. Das Kaisertum wurde durch die päpstliche Krönung am Grab des Apostelfürsten Petrus begründet und besaß deshalb gesteigerte sakrale Würde.⁷ Die Diskrepanz zwischen dem universalen Anspruch des Kaisertums und der gelebten Pluralität der Monarchien wurde niemals aufgelöst und eher ausgeklammert als systematisch und zielführend diskutiert.⁸
2. Die Konstruktion einer heilsgeschichtlichen Sendung. Diese rückte das Heilige Römische Reich in eine Traditionslinie von großen Im-

König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63), Göttingen 1979.

- 4 Stefan Weinfurter: Wie das Reich heilig wurde, in: ders., Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Helmut Kluger, Hubertus Seibert und Werner Bomm, Ostfildern 2005, S. 36-83.
- 5 Bernd Schneidmüller: Kaiser sein im spätmittelalterlichen Europa. Spielregeln zwischen Weltherrschaft und Gewöhnlichkeit, in: Die Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, hg. von Claudia Garnier und Hermann Kamp, Darmstadt 2010, S. 26-90.
- 6 Joachim Ehlers: Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 31), 4. Aufl. München 2012.
- 7 Heike Johanna Mierau: Kaiser und Papst im Mittelalter, Köln u. a. 2010; Bernd Schneidmüller: Die Kaiser des Mittelalters. Von Karl dem Großen bis Maximilian I., 4. Aufl. München 2020.
- 8 Bernd Schneidmüller: Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200-1500, München 2011.

perien in der Weltgeschichte.⁹ Das Christentum geht von einem linearen Geschichtsverlauf aus. Er reicht vom Paradies bis zum Ende der Zeit im göttlichen Gericht.¹⁰ Dabei spielte das Römische Reich als das vierte und letzte von vier Weltreichen in Spätantike und Mittelalter eine besondere Rolle für den Bestand des irdischen Diesseits. Dieses Modell von der Übertragung des Kaisertums (*translatio imperii*)¹¹ fußte auf der Abfolge von vier Großreichen im alttestamentlichen Buch Daniel (Dan 2 und 7) und wurde im historischen Wandel aktualisiert. Die hochmittelalterliche Universalchronistik ging von der Fortdauer des *imperium Romanum* aus und konstruierte Übertragungen des Römerreichs auf die Franken und schließlich auf die Deutschen. Bischof Otto von Freising (gest. 1158) spricht in der Widmung seiner Weltchronik unter Verweis auf die Vision Daniels von vier Hauptreichen (*principalia regna*), die vom Anfang der Welt bis zu ihrem Ende gesetzmäßig aufeinander folgen.¹² Demnach gelangte unter Karl dem Großen (reg. 768-814) das Römerreich an die Franken (*regnum Romanorum ad Francos translatum*).¹³ Unter Otto dem Großen (reg. 936-973) wurde die »Herrschaft über das Römerreich nach den Franken und den Langobar-

- 9 Francis Rapp: Le Saint Empire romain germanique d'Otton le Grand à Charles Quint, Paris 2000; Barbara Stollberg-Rilinger: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, 6. Aufl. München 2018.
- 10 Klassisch dazu Karl Löwith: Weltgeschichte und Heilsgeschehen. Die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie, 6. Aufl. Stuttgart u. a. 1973. Vgl. The End(s) of Time(s). Apocalypticism, Messianism, and Utopianism through the Ages, hg. von Hans-Christian Lehner (Prognostication in History 6), Leiden und Boston 2021.
- 11 Werner Goetz: Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1958. Zur Eschatologie des Kaisertums Hannes Möhring: Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung (Mittelalter-Forschungen, 3), Stuttgart 2000.
- 12 Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hg. von Adolf Hofmeister (Monumenta Germaniae Historica [künftig: MGH]. *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* 45), Hannover und Leipzig 1912, S. 5. Deutsche Übersetzung: Otto Bischof von Freising, *Chronik oder Die Geschichte der zwei Staaten*, übersetzt von Adolf Schmidt, hg. von Walther Lammers (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 16), Darmstadt 1961. Vgl. Joachim Ehlers: Otto von Freising. Ein Intellektueller im Mittelalter. Eine Biographie, München 2013.
- 13 Otto von Freising (Anm. 12), V 32, S. 257. Deutsche Übersetzung: Otto Bischof von Freising (Anm. 12), S. 423.

den auf die Deutschen (*ad Teutonicos*) oder nach anderer Ansicht wieder auf die Franken übertragen, von denen sie ja herstammten«. ¹⁴

3. Die Eröffnung eines besonderen Spannungsverhältnisses von Imperium und deutscher Geschichte. Wegen seiner imperialen Potenziale fügte sich das ostfränkisch-deutsche Reich nicht in die Muster europäischer Reichs- und Nationsbildungen des Hoch- und Spätmittelalters ein. Erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts kam die präzisierende Bezeichnung »Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation« auf. Das bedeutete keine Nationalisierung des römischen Imperiums, sondern bezeichnete die Herkunft der Herrscher. ¹⁵ Die kritischen Urteile der älteren, national orientierten Geschichtswissenschaft sind anachronistisch, weil sie die neuzeitliche Nation als Erfüllung der Menschheitsgeschichte voraussetzen und die für mittelalterliche Herrscher verlockenden Perspektiven universaler Imperialität nicht beachten. Bezeichnenderweise verbanden die ersten vernakularen Konstruktionen von der Geschichte der deutschen Völker deren Ursprünge mit Julius Caesar als dem Schöpfer des römischen Kaisertums. ¹⁶

1. Weltmonarchie und Verschiedenheit

Der universale Anspruch machte im Heiligen Römischen Reich alle Diskussionen über die politische Unabhängigkeit von einer anderen weltlichen Gewalt unnötig, ja sogar sinnlos. Allerdings provozierte die bloße Präsenz des Imperiums die Bewusstwerdung von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei den Nachbarn. Diese Wirkungen wurden in ihrer produktiven Kraft für das plurale politische System in der lateinischen

¹⁴ Otto von Freising (Anm. 12), VI 22, S. 285. Deutsche Übersetzung: Otto Bischof von Freising (Anm. 12), S. 465 (Übersetzung modifiziert).

¹⁵ Eberhard Isenmann: Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. von Joachim Ehlers (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter, 8), Sigmaringen 1989, S. 145-246; Caspar Hirschi: Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005; Ehlers (Anm. 6); Joachim Whaley: Germany and the Holy Roman Empire, 2 Bände, Oxford 2012.

¹⁶ Vgl. Heinz Thomas: Julius Caesar und die Deutschen. Zu Ursprung und Gehalt eines deutschen Geschichtsbewusstseins in der Zeit Gregors VII. und Heinrichs IV., in: Die Salier und das Reich, Bd. 2, hg. von Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S. 245-277.

Christenheit noch nicht hinreichend untersucht. Der vielleicht größte Effekt des Heiligen Römischen Reichs könnte gewesen sein, dass seine Nachbarn ihre Eigenständigkeit entwickelten und sie gedanklich durch eine Souveränitätstheorie etablierten/legitimierten, die auf parataktische Vielfalt und nicht auf universale Einheit setzte.

Voraussetzung dafür war seit dem 12. Jahrhundert die intellektuelle Aneignung des spätantiken römischen Kaiserrechts, zuerst in den Rechtsschulen in Italien, Frankreich und England und in der Folge an den europäischen Universitäten des Spätmittelalters. Die nicht bezweifelte Autorität der antiken Rechtssetzungen provozierte Differenzierungen und Abgrenzungen. Der König von Frankreich erkenne in weltlichen Dingen keinen Höheren an – so formulierte es bereits Papst Innozenz III. (reg. 1198-1216) im Blick auf König Philipp II. Augustus von Frankreich (reg. 1180-1223). Unter König Ludwig dem Heiligen lehrten Juristen an den hohen Schulen die Gleichrangigkeit von Kaiser und König: Weil der König von Frankreich in seinem Königreich der Erste sei, erkenne er in weltlichen Dingen keinen Höheren über sich an.¹⁷

Auch wenn die Eliten des Heiligen Römischen Reichs die Universalität des Kaisertums betonten, blieb der Anspruch auf Weltgeltung in der konkreten Politikgestaltung und in der Kommunikation mit den europäischen Königreichen blass und vage. Die Idee von der Weltherrschaft trat begrifflich zunächst in der Dichtung hervor. In seinem Kaiserhymnus rühmte der Archipoeta im 12. Jahrhundert Kaiser Friedrich I. Barbarossa (reg. 1152-1190) als »Herrn der Welt« (*mundi dominus*) und als »Fürst der Fürsten dieser Erde« (*princeps terre principum*).¹⁸ Aber das blieben große Worte, die bei den Nachbarn keinen Nachhall, sondern allenfalls Abgrenzung erzeugten. Westeuropäische Quellen bezeichnen Kaiser Friedrich I. oder Kaiser Heinrich V. (reg. 1106-1125) wegen ihres frevelhaften Kampfs gegen die rechtmäßigen Päpste als »deutschen Tyrannen« oder »zweiten Judas«.¹⁹ Berühmt sind die Fragen des Johannes von Salisbury, Bischof von Chartres:

17 Belege bei Jacques Krynen: *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe-XVe siècle*, Paris 1993; Jacques Krynen: *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Âge (1380-1440). Étude de la littérature politique du temps*, Paris 1981.

18 Der Archipoeta. Lateinisch und deutsch, hg. von Heinrich Krefeld (Schriften und Quellen der alten Welt, 41), Berlin 1992, S. 72. Die Lieder des Archipoeta. Lateinisch/Deutsch. Übers. und Nachwort von Karl Langosch, Stuttgart 1973, S. 37.

19 Die Belege bei Johannes Laudage: Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmmer, *Regesta Imperii*, 16), Köln u. a. 1997; Bernd Schneidmüller: *Regni aut ecclesie turbator*. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichts-

Wer hat die Deutschen zu Richtern über die Völker bestimmt? Wer gab diesen plumpen und ungestümen Menschen die Autorität, einen Fürsten als Schiedsrichter über die Häupter der Menschenkinder zu setzen?²⁰

Die ältere deutsche Mittelalterforschung fahndete nach Belegen für den Anspruch auf Weltherrschaft und trug dafür durchaus einige Quellenbelege für das 12./13. Jahrhundert zusammen.²¹ Aus der engeren Umgebung Kaiser Friedrichs II. (reg. 1212-1250), damals im Kampf mit den Päpsten, und Kaiser Heinrichs VII. (reg. 1308-1313) lassen sich exemplarische Belege für die beanspruchte Suprematie des römischen Kaisers über die anderen Könige finden.

Deutliche Zeugnisse imperialer Überlegenheitspropaganda stammen aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs VII. Am Tag seiner römischen Kaiserkrönung 1312 gingen Rundschreiben in unterschiedlich langen Fassungen an Empfänger in der lateinischen Christenheit auf den Weg.²² In ihnen verkündete der vom Grafen von Luxemburg aufgestiegene und nur mit großen Anfechtungen nach Rom gelangte Herrscher²³ in einzigartiger Deutlichkeit seine Vorstellung von der Universalmonarchie auf Erden²⁴ – sehr zur Verblüffung der Zeitgenossen wie der modernen Geschichtswissenschaft.

Die programmatische Eröffnung betont die Wesensähnlichkeit der Ordnung im Himmel und auf Erden. So wie die himmlischen Heerscha-

schreibung, in: *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik*, hg. von Franz Staab (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 86), Speyer 1994, S. 195-222.

- 20 *The Letters of John of Salisbury*, Bd. 1: *The Early Letters (1153-1161)*, hg. von W. J. Millor, S. J. H. E. Butler und C. N. L. Brooke, Oxford 1986, Nr. 124, S. 206.
- 21 Hans Joachim Kirfel: *Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer* (Bonner Historische Forschungen, 12), Bonn 1959.
- 22 *MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 4: 1298-1313, 2 Teile, hg. von Jakob Schwalm, Hannover 1906 und 1908-1911, Nr. 801, S. 801-804 (längere Fassung); Nr. 802, S. 804 f. (kürzere Fassung); Nr. 803, S. 806 f.
- 23 *Der Weg zur Kaiserkrone. Der Romzug Heinrichs VII. in der Darstellung Erzbischof Balduins von Trier*, hg. von Michel Margue, Michel Pauly und Wolfgang Schmid (Publications du Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Études Médiévales [CLUDEM], 24), Trier 2009.
- 24 Malte Heidemann: *Heinrich VII. (1308-1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit. Bd. 11)*, Warendorf 2008. Ich greife in der Folge eigene Ausführungen auf: Schneidmüller: *Kaiser sein* (Anm. 5), S. 286-289.

ren Gott gehorchen, sollten alle Menschen auf Erden dem Kaiser untertan sein. Es ging in diesen Worten keineswegs nur um eine interne Bekräftigung des eigenen Selbstbewusstseins, sondern um die hochpolitische Verkündigung der neuen Kaiserwürde über die Reiche der lateinischen Christenheit hinweg. Deshalb soll diese längere Passage hier zitiert werden:

Der große und höchst verehrungswürdige Herr, der in der Höhe auf dem Thron seiner Gottheit über dem Universum residiert, das er in der unaussprechlichen Macht seiner Majestät begründet hat und gnädig und milde regiert, hat den Menschen, den er in die Welt hineingeschaffen hatte, mit solchem Vorrang an Würde und solcher Zierde des Ruhmes ausgestattet, dass er ihm das Bild seiner Göttlichkeit aufgeprägt hatte, und hat ihm über alles Geschaffene die Vorherrschaft zugeteilt.

Damit sich ein solch vornehmes Geschöpf in der Ähnlichkeit der Ordnung nicht von der Hierarchie der Himmlischen unterscheide – denn ihnen kommt eine große Wesensähnlichkeit zu –, hat er gewollt, dass, so wie unter ihm, dem einen Gott, alle Ordnungen der himmlischen Heerscharen kämpfen, auch die durch Reiche getrennten und in Provinzen verstreuten Menschen alle einem Monarchen unterstünden.

Auf diese Weise soll sich das Getriebe der Welt umso glorreicher erheben, sodass es, ausgehend von dem einen Gott, seinem Schöpfer, und regiert von einem maßvollen Herrscher, in sich Wachstum von Frieden und Einheit empfangen und zum einen Gott und Herrn durch den Wandel der Liebe und die Festigung wahren Glaubens zurückkehre.

Und obwohl diese Herrschaft in früheren Zeitaltern in verschiedene Nationen zerfallen ist, gleichsam im Irrtum mit den von ihrem Schöpfer abirrenden Völkern, hat unser Gott und Herr in der jüngst dennoch herannahenden Fülle der Zeit, als er in unbeirrbarer Mildtätigkeit seiner Würdigung Mensch werden wollte, um den Menschen, der durch den Sündenfall verloren und durch die Abwege und Abgründe der Laster gefallen war, zu den bewässerten Stätten der Tugenden und den grünenden Weiden ewiger Glückseligkeit zurückzurufen, in seiner vorsorgend ordnenden Gnade das Imperium den Römern übertragen.

So sollte der Thron kaiserlicher Herrlichkeit dorthin vorausgehen, wo der kommende priesterliche und apostolische Stuhl war, und am selben Ort die Autorität von Priestertum und Kaisertum erstrahlen, das Bild dessen stellvertretend repräsentierend, der, für uns aus dem un-

befleckten Schoß der Jungfrau geboren und selbst Priester, das ewige Priestertum begründet hat und so als König der Könige und Herr der Herren alles zum Höhepunkt seiner Würde führt und das Universum seiner Befehlsgewalt unterstellt.²⁵

Aus dem Mittelalter existiert kaum ein anderer Text, der so deutlich die kaiserliche Universalität herausstellt und die Aufgliederung der Menschheit in verschiedene Nationen als sündhafte Abirrung von der göttlichen Schöpfung brandmarkt.²⁶ Angesichts der begrenzten Handlungsspielräume Heinrichs VII. und seines glücklosen Italienszugs gilt die Enzyklika als »Traumgebilde«.²⁷ In seinem überzogenen Anspruch lässt sich der Text mit der Bulle »Unam sanctam« vergleichen, in der Papst Bonifaz VIII. 1302 von jeglicher Kreatur auf Erden Gehorsam gegenüber der universalen Gewalt des Papsts einfordert. Beide Texte offenbarten die maximale Überhöhung der beiden universalen Gewalten um 1300.

Doch man sollte nicht bei der unreal anmutenden Unglaublichkeit der Enzyklika Heinrichs VII. verharren, sondern auf seine Wirkungen schauen. Tatsächlich rief der kaiserliche Anspruch, alle Menschen auf Erden sollten einem Monarchen unterstehen, außerhalb des Heiligen Römischen Reichs eine Welle von Selbstvergewisserungen der Eigenständigkeit hervor. Die Reaktionen lesen sich teilweise wie situativ formulierte Vorläufer der frühneuzeitlichen Souveränitätsidee.

König Philipp IV. von Frankreich (reg. 1285-1314) und König Robert von Neapel aus dem Haus Anjou (reg. 1309-1343) wiesen beherzt in der Argumentation, im Ton unterschiedlich freundlich, den Geltungsanspruch des Imperiums zurück. Der französische Herrscher gratulierte liebenswürdig und betonte sogleich seine Hoffnung auf einen kaiserlichen Kreuzzug. Allerdings begrenzte er Heinrichs Kaisertum allein auf das Römische Reich, zu dem Frankreich gar nicht gehöre. Vielmehr akzeptiere das Königreich Frankreich seit den Zeiten Jesu Christi nur seinen eigenen König, der direkt unter der Königsherrschaft Jesu Christi als dem Herrn aller Herren regiere. Darüber gebe es in allen zeitlichen Dingen keinen Höheren mehr, welcher Kaiser auch immer anderswo regiere. Philipp IV. bezeichnet dieses Selbstbewusstsein, von dem Kaiser

25 MGH. Constitutiones, Bd. 4 (Anm. 22), Nr. 801, S. 802. Deutsche Übersetzung von Malte Heidemann: Die Kaiseridee Heinrichs VII., in: Europäische Governance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas. Gouvernance européenne au bas Moyen Âge. Henri VII de Luxembourg et l'Europe des grandes dynasties, hg. von Michel Pauly (Publications du CLUDEM, 27), Luxembourg 2010, S. 45-65; hier S. 45-48, Anm. 2, 4, 5, 7, 8.

26 Heidemann: Heinrich VII. (Anm. 24), S. 171-174.

27 Ebd., S. 174.

Heinrich VII. doch sicherlich wisse, als »Grundlagen und Zustand/Verfassung unseres Königreichs Frankreich«. ²⁸ Der Text ist ein feines Stück diplomatischer Formulierungskunst. Sie argumentiert auf der Basis herrscherlicher Kollegialität und spricht den anderen als »allerliebsten Freund« (*amicus carissimus*) an. Mit dem Hinweis, dass Kaiser Heinrich VII. dies ja alles wisse, spielt Philipp IV. vielleicht auf den Lehnseid an, den ihm Heinrich als früherer Graf von Luxemburg einst geleistet hatte.

Die schärfsten Antworten, verbunden mit fundamentalen Attacken auf Geschichte und Existenz des Kaisertums, kamen vom Königshof in Neapel. Dort wurde Heinrichs Kaiserkrönung als ungültig betrachtet und seine Herrschaft auf ein nationales Königtum über die Deutschen heruntergestuft. In einer Petition an den Papst erinnerte Robert an den gerechten Krieg seiner Dynastie gegen die Deutschen im Auftrag der Kurie. ²⁹

Nachdem Heinrich VII. wenig später verstarb, kam aus Neapel eine zweite Petition, die dem Kaisertum wegen seiner historischen Verfehlungen und seiner Gewaltpotenziale jegliche Existenzberechtigung abspricht. ³⁰ Von der Antike bis zu den Staufern hätten die Kaiser als Verbrecher regiert, Verfolger der Christenheit von Domitian bis Friedrich II. Am Ende dieser Linie sei Heinrich von Luxemburg (*dominus Henricus de Lisimburg*) den Einflüsterungen böser Ratgeber in Italien erlegen. Diese hätten ihm vorgegaukelt, er sei Herr der Welt über alle Könige und Nationen und besitze die Herrschaft über die römische Kirche. Weltherrschaft sei freilich eine Quelle des Unfriedens und der Spaltung aller Fürsten auf Erden.

Bislang – so fährt die Petition fort – seien die Könige der Römer aus der »deutschen Zunge/Sprache« (*lingua Germana*) gewählt worden. Doch diese Sprache bringe ein hartes und unerträgliches Volk hervor. Es hänge eher an barbarischer Rohheit (*barbarica feritas*) als am christlichen Gehorsam (*christiana professio*). Solche germanische Grausamkeit dürfe die Lieblichkeit Italiens (*dulcedo Ytalie*) nicht in Bitterkeit verwandeln. ³¹ Ein Kernsatz dieses Texts gegen das Kaisertum lautet: »Und was also gewaltsam zusammengebracht wurde, das ist nicht dauerhaft und beständig, weil es gegen die Natur ist (*quia est contra naturam*).« ³² Die flankierenden Rechtsgutachten verdienten eine eingehendere Erörterung als

28 MGH. Constitutiones, Bd. 4 (Anm. 22), Nr. 811, S. 812-814.

29 Ebd., Nr. 1252, S. 1362-1369.

30 Ebd., Nr. 1253, S. 1369-1373.

31 Zitate ebd., S. 1271 f.

32 Ebd., S. 1370, Zeile 2 f.

Zeugnisse für die Selbstbesinnung auf die Eigenständigkeit eines Königreichs wie als Plädoyer für die Vielfalt der Könige und Nationen (*reges et nationes*).³³

Auf politische Vielfalt in der lateinischen Christenheit zielten auch der Kölner Kanoniker Alexander von Roes (gest. vor 1300) und der Pariser Dominikaner Johannes Quidort (gest. 1306). Alexander nennt vier Hauptreiche in Europa: das Reich der Griechen im Osten, das Königreich der Spanier im Westen, das Römerreich im Süden und das Frankenreich im Norden. Neben ihnen rangieren die anderen Reiche in ihrer eigenen Hoheit (*sublimitas*). Alexander hebt aus den vier Hauptreichen zwei besonders hervor: das Römische Reich und Frankreich.³⁴

Johannes Quidort ordnet zwar die ganze christliche Kirche als Einheit unter den römischen Papst, »so dass in dieser Weise die streitende Kirche gleichnishaft von der triumphierenden Kirche sich herleitet, wo einer an der Spitze ist, der zugleich an der des ganzen Universums steht.« Demgegenüber betont er die Vielfalt weltlicher Herrschaften und ihre Unterschiede nach Geografie, Sprache und Lebensbedingungen:

Keineswegs aber ergibt sich so auch aus dem göttlichen Recht für die gläubigen Laien eine Unterordnung unter einen höchsten Monarchen im Zeitlichen. Es beruht hingegen auf einem von Gott gegebenen Naturtrieb, dass man in staatlicher Gemeinschaft lebt und sich folglich für ein gutes Gemeinleben Führer wählt, freilich verschiedene, der Verschiedenheit der Gemeinschaften entsprechend.

Nicht in einer einzigen politischen Gemeinschaft seien die Gläubigen vereint, »sondern es kann aus der Verschiedenheit der geographischen Lage (*climata*), der Sprachen (*linguae*) und der sonstigen Lebensbedingungen der Menschen (*condiciones hominum*) heraus verschiedene Lebensformen und politische Gebilde (*politiae*) geben, und was bei einem Volke gut ist, ist es nicht bei einem anderen«.³⁵

Im 14. Jahrhundert wurde also mit politischen und juristischen Argumenten eine Grundsatzdiskussion über die Integrationskraft des Impe-

33 Ebd., S. 1371, Zeile 36.

34 Alexander von Roes: Schriften, hg. von Herbert Grundmann und Hermann Heimpel (MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters, 1, 1), Stuttgart 1958, Noticia seculi, cap. 9, S. 155 f. Deutsche Übersetzung: Die Schriften des Alexander von Roes, hg. von Herbert Grundmann und Hermann Heimpel (Deutsches Mittelalter [MGH], 4), Weimar 1949, cap. 9, S. 79.

35 Fritz Bleienstein: Johannes Quidort von Paris, Über königliche und päpstliche Gewalt (De regia potestate et papali). Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, 4), Stuttgart 1969, S. 225-227.

riums und die Autonomie der Königreiche geführt.³⁶ Dabei war das universale Kaisertum keine Realität, sondern eine Anspruchsfigur. Sie wirkte im Heiligen Römischen Reich integrierend, während sie nach außen einem gelebten monarchischen Miteinander wich. Meine Kernthese nach Betrachtung von Texten zur kaiserlichen Suprematie aus der Zeit Friedrichs II. und Heinrichs VII. ist, dass die bloße Existenz des Imperiums und seiner sporadischen und insgesamt unsystematischen Selbstäußerungen eine Grundlage für spätmittelalterliche Souveränitätsdiskurse abgab.

2. Haupt und Glieder

Der Blick auf die Auseinandersetzung über den kaiserlichen Vorrang bei den Nachbarn offenbarte Ablehnung, ja sogar Hass. Von einer Akzeptanz des römischen Kaisertums und seiner Universalität im lateinischen Europa kann also keine Rede sein. Im früheren Mittelalter mochten Karolinger oder Ottonen noch eine beschränkte Vormacht behaupten können. Diese zerbrach dann im Streit zwischen Kaisern und Päpsten sowie in den Auseinandersetzungen zwischen Kaisern und Königen seit dem 11. Jahrhundert.

Trotzdem lohnt sich der Blick auf die Ordnungskonfigurationen im Heiligen Römischen Reich. Wie in allen Monarchien erwies sich hier die Herstellung von Konsens als Herausforderung, die in spezifischer Weise gelöst wurde. Das galt vor allem für das Fundament der politischen Ordnung, nämlich für die Wahl des römischen Königs, der später zum römischen Kaiser gekrönt werden sollte.³⁷ Dagegen setzte sich im Hochmittelalter in vielen europäischen Königreichen das dynastische Muster der Thronfolge auf Grund von Verwandtschaft durch.³⁸

36 Vgl. Heidemann: Heinrich VII. (Anm. 24), S. 292-315.

37 Jörg Rogge: Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte kompakt), Darmstadt 2006; Bernd Schneidmüller: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim Heinig, Sigrid Jahns, Hans-Joachim Schmidt, Rainer Christoph Schwinges und Sabine Wefers (Historische Forschungen, 67), Berlin 2000, S. 53-87.

38 Robert Bartlett: Blood Royal. Dynastic Politics in Medieval Europe, Cambridge 2020; Andreas Büttner: Königsherrschaft im Mittelalter (Seminar Geschichte), Berlin und Boston 2018; Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich, hg. von Matthias Becher (Vorträge und Forschungen, 84), Ostfildern 2017.

Schon die Zeitgenossen nahmen die fundamentalen Unterschiede in der Nachfolgeregelung wahr. Im Bericht von der Königserhebung Friedrichs I. Barbarossa 1152 in Frankfurt feierte Otto von Freising die Fürstenwahl als Vorrecht des römischen Reichs:

In Frankfurt konnte am 4. März, am Dienstag nach Okuli, wunderbarerweise trotz der ungeheuren Ausdehnung des transalpinen Reichs der bedeutendste Teil der Fürsten einschließlich einiger Herren aus Italien gleichsam zu einem Körper vereinigt werden. Dort berieten die Fürsten über die Königswahl. Denn dieses Recht, dass nämlich das Königtum nicht nach der Blutsverwandtschaft weitergegeben wird, sondern dass die Könige durch die Wahl der Fürsten eingesetzt werden, beansprucht das römische Reich als besonderes Vorrecht.³⁹

Alexander von Roes leitete den Vorrang der Wahl im Kaisertum von einer Verfügung Kaiser Karls des Großen her:

Man wisse also, dass der heilige Kaiser Karl der Große mit Zustimmung und im Auftrag des Papstes aus göttlicher Eingebung bestimmt und angeordnet hat, dass das Römische Kaisertum für immer an die rechtmäßige Wahl durch die deutschen Fürsten gebunden bleiben sollte. Denn es ziemt sich nicht, dass das Heiligtum Gottes, die Herrschaft über die Christenheit, jemandem durch Erbrecht zufällt.⁴⁰

Demgegenüber waren französische Autoren zutiefst von der Erhabenheit des königlichen Bluts und vom Vorzug des monarchischen Erbrechts überzeugt. 1239 argumentierten Gesandte König Ludwigs IX. von Frankreich bei Verhandlungen mit Kaiser Friedrich II., ihr Herr sei aus der Linie königlichen Bluts zur Herrschaft gelangt und darum vornehmer (*excellentiore*) als ein Kaiser, der nur aus freiwilliger Wahl hervorgehe.⁴¹

Im Heiligen Römischen Reich dagegen reduzierte sich die Praxis der fürstlichen und adligen Königswahl im 13. und 14. Jahrhundert auf die Wahl durch sieben privilegierte Kurfürsten. In der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (reg. 1346-1378) und der Kurfürsten von 1356 wurden die For-

39 Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I. imperatoris*, hg. von Georg Waitz (MGH. *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, 46), Hannover und Leipzig 1912, II 1, S. 102f. Deutsche Übersetzung (hier modifiziert): Bischof Otto von Freising und Rahewin, *Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica*, übersetzt von Adolf Schmidt, hg. von Franz-Josef Schmale (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*, 17), Darmstadt 1965, S. 285.

40 Alexander von Roes: *Schriften* (Anm. 34), *Memoriale*, cap. 24, S. 124. Deutsche Übersetzung: *Die Schriften des Alexander von Roes* (Anm. 34), S. 47.

41 Matthaeus Parisiensis, *Chronica majora*, Bd. 3, hg. von John Richards Luard (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*, 57/3), London 1876, S. 626.

men der Wahl, die besonderen Vorrechte der Kurfürsten und das zeremonielle Miteinander von König und Kurfürsten geregelt.⁴² Hier begegnet das Reich als Verantwortungsgemeinschaft von acht Männern. Vor allen Gliedern und Untertanen bildeten die Kurfürsten die Säulen des Reichs. Das Reich erscheint in der Goldenen Bulle als Haus: der Kaiser als Dach, die Kurfürsten als Säulen. Daneben setzte Kaiser Karl IV. das Bild vom gemeinsamen Körper und bediente sich der Worte des römischen Kaisers Justinian (reg. 527-565). Die sieben geistlichen und weltlichen Kurfürsten seien »Teil unseres Körpers« (*pars corporis nostri*). Dieser gemeinsame Körper brachte im zeremoniellen Miteinander das Reich hervor, machte es als Gemeinschaft erfahrbar, sichtbar, erlebbar.⁴³

Während das Elitenbild von acht Männern dem Wahlvorgang entsprach, wurde die Ordnung des Reichs im 15. Jahrhundert durch das sogenannte Quaternionensystem dargestellt. Auf diesem Schema in Vierergruppen symbolisierten der Adler des Reichs und dessen Schwingen die Glieder in ihrer Vielfalt: jeweils vier Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Edelfreie, Ritter, Städte, Dörfer und Bauern.⁴⁴

Bei der Diskussion von Bodins Souveränitätsvorstellungen nach innen helfen uns solche Bilder weiter. Sie präsentieren das Heilige Römische Reich als Verantwortungsgemeinschaft vieler: der König an der Spitze, mächtig nur im Verbund mit den Kurfürsten; dann die vielen Glieder, die erst zusammen das Reich hervorbringen.⁴⁵ Der König oder Kaiser war ein

42 MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354-1356. Texte, bearb. von Wolfgang D. Fritz, Weimar 1978-1988, ND Hannover 1997. Register, bearb. von Wolfgang Eggert, Weimar 1992, S. 535-633. Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), hg. von Lorenz Weinrich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 33), Darmstadt 1983, S. 315-395. Vgl. Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner, Michael Menzel und Olaf B. Rader, 2 Bände (Berichte und Abhandlungen, hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12), Berlin 2009.

43 Bernd Schneidmüller: Ordnung unter acht Männern. Die Goldene Bulle von 1356 und ihre rituellen Regeln für das Reich, in: UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle. Symposion und Festakt anlässlich der Überreichung der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014, hg. von Evelyn Brockhoff und Michael Matthäus (Kleine Schriften des Instituts für Stadtgeschichte), Frankfurt a. M. 2015, S. 32-52.

44 Ernst Schubert: Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20, 1993, S. 1-63; Volker Rödel: Kaiser Maximilians Westreich und der Quaternionen-Reichsadler, in: Francia 45, 2018, S. 85-116.

45 Zu den Wirkungen Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008; Dieter

legitimer Herrscher, legitimiert durch die Fürstenwahl im Sinne einer Bestenauslese, legitimiert aus der Gnade Gottes, ausgestattet mit einem herausragenden Selbstbewusstsein. Doch dieser Herrscher konnte Recht und Herrschaft nicht gegen den Willen der Untertanen durchsetzen. Ihm stand die letzte Entscheidung allein in seinem eigenen, erblichen Territorium zu, nicht aber im Reich. Ein staatliches Gewaltmonopol oder ein absolutistisches Durchregieren war allenfalls in den Territorien denkbar, nicht dagegen im Verantwortungsgefüge des Heiligen Römischen Reichs. Ich habe diese Ordnung in früheren Beiträgen als »konsensuale Herrschaft«, als »verschränkte Herrschaft« oder als »verflochtene Herrschaft« beschrieben. Die berühmten Definitionen von Macht und Herrschaft, die Max Weber formulierte, helfen uns wegen ihrer Binarität von Befehl und Gehorsam nicht bei der Beschreibung dieses mittelalterlichen Gefüges. Dieses muss vielmehr in seiner historischen Alterität begriffen werden.⁴⁶

Seit dem 10., vollends seit dem 13. Jahrhundert hatten die Kaiser und Könige den geistlichen und weltlichen Fürsten in urkundlichen Verfügungen Anteile an den Herrschaftsrechten eingeräumt, an den sogenannten Regalien (*regalis* = königlich, also Königsrechte): Gerichtshoheit, Gesetzgebungsgewalt, das Recht zur Stadtgründung, zur Münzprägung, zur Zollerhebung.⁴⁷ Die Herrscher nutzten im 14. Jahrhundert die ihnen

Langewiesche: Vom vielstaatlichen Reich zum föderativen Bundesstaat. Eine andere deutsche Geschichte (Heidelberger Akademische Bibliothek, 5), Stuttgart 2020.

46 Schneidmüller: Konsensuale Herrschaft (Anm. 37); Bernd Schneidmüller: Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert, in: König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussagung des Greifswalder »Principes-Projekts«. Festschrift für Karl-Heinz Spieß, hg. von Oliver Auge (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 12), Stuttgart 2017, S. 115-148; Bernd Schneidmüller: Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit, in: Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung, hg. von Matthias Becher, Stephan Conermann und Linda Dohmen (Macht und Herrschaft, 1), Göttingen 2018, S. 91-121; Bernd Schneidmüller: Ganz oben und doch nicht allein. Verflochtene Herrschaft oder die mittelalterliche Zähmung von Monarchie, in: Herrscher und Eliten zwischen Symbiose und Antagonismus. Kommunizieren in vormoderne Herrschaftsstrukturen, hg. von Matthias Becher und Katharina Gahbler (Macht und Herrschaft, 16), Göttingen 2023, S. 227-264. Kritische Auseinandersetzungen und Weiterführungen von Steffen Patzold: Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41, 2007, S. 75-103; Thomas Ertl: Konsensuale Herrschaft als interkulturelles Konzept, in: Macht und Herrschaft transkulturell (wie oben in dieser Anm.), S. 123-143.

47 Eine Neubewertung der spätmittelalterlichen königlichen Finanzpolitik legt vor Gerhard Fouquet: Die geliehene Zeit eines Königs. Der »arme« Ruprecht und die

verbliebenen Regalien in Verpfändungen, um ihre Einkünfte zu mehren. Von der Idee her blieb der Kaiser zwar ein Augustus, ein Mehrer des Reichs. In der Praxis gründeten die drei de facto regierungsfähigen Dynastien der Habsburger, Luxemburger und Wittelsbacher ihre Macht weitgehend auf die Kraft ihrer Territorien.⁴⁸

Im Imperium institutionalisierte sich so ein Dualismus von Kaiser und Reich, von Haupt und Gliedern.⁴⁹ Dabei löste sich das Reich von der Person des Kaisers. Es wurde zur eigenständigen Institution, trat sogar neben und gegen den Kaiser. Gemeinsam mit ihm wurde es von Kurfürsten, Fürsten und weiteren Reichsständen repräsentiert. Nie gingen diese so weit, den Kaiser nicht mehr mitzudenken. Aber in der praktischen Politikgestaltung brauchten sie ihn oft nicht mehr. In einem solchen Reich konnte man den König absetzen, weil er auch gewählt worden war.⁵⁰ Die Söhne Kaiser Karls IV., Wenzel und Sigmund, erfuhren, dass sich das Reich auch gegen ihren Willen oder ohne sie versammelte. An die Stelle des vom König dominierten Hoftags trat der Reichstag.⁵¹

In den Debatten und Beschlüssen der Reichsreform prallten monarchische, korporative und kommunale Ordnungsvorstellungen aufeinander.

Reichsfinanzen (1400-1410) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 110), Göttingen 2022.

48 Peter Moraw: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer Christoph Schwinges aus Anlaß des 60. Geburtstages von Peter Moraw am 31. August 1995, Sigmaringen 1995.

49 Michael Rolfen: Kaiser und Reich, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2009, Sp. 1514-1516. Das Thema wurde in drei großen Habilitationsschriften analysiert, von denen allerdings nur eine gedruckt vorliegt: Schubert (Anm. 3); ungedruckt blieben Peter Moraw: König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. Prosopographische Untersuchungen zu Kontinuität und Struktur königsnaher Führungsgruppen, Habilitationsschrift Heidelberg 1971; Eberhard Isenmann: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Habilitationsschrift Tübingen 1983 <https://kups.ub.uni-koeln.de/2321/> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

50 Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters, hg. von Martin Kintzinger, Frank Rexroth und Jörg Rogge (Vorträge und Forschungen, 80), Ostfildern 2015; Frank Rexroth: Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 278, 2004, S. 27-53.

51 Gabriele Annas: Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 Bände (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68), Göttingen 2004; Peter Moraw: Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, hg. von Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh, Berlin und New York 1989, S. 3-47.

der. In immer neuen Anläufen legten Denker wie Lupold von Bebenburg (gest. 1363), Nikolaus von Kues (gest. 1464) oder Peter von Andlau (gest. 1480) Entwürfe monarchischer und/oder gemeinschaftlicher Politikgestaltung vor.⁵² Nach einem Jahrhundert voller Reformpläne fand dann der Wormser Reichstag von 1495 Kompromisse auf zentralen Politikfeldern wie Gerichtswesen, Rechtsexekution, Friedenswahrung und Steuerwesen. Das Kammergericht wurde von der Person des Königs gelöst und erhielt einen festen Sitz. Er war nicht mit der Residenz des Herrschers verbunden. Der König ernannte zwar den Vorsitzenden des Gerichts; die 16 Beisitzer wurden jedoch von König und Reichsständen nach Proporz gemeinsam bestimmt. Das Reformgesetz »Handhabung [des] Friedens und Rechts« wies die Exekution von Landfrieden und Kammergerichtsurteilen der Reichsversammlung zu. Beschlossen wurde auch eine Reichsteuer aller Untertanen (Gemeiner Pfennig), deren Eintreibung beim Fehlen einer effektiven Steuerverwaltung allerdings nicht gelang.⁵³

Als die Reichsstände im Jahr 1500 die königliche Handlungsmacht weitgehend durch ein von den Fürsten gesteuertes Reichsregiment ersetzen wollten, verhinderten die Verweigerung König Maximilians I. und die Uneinigkeit der Stände eine radikale Institutionalisierung dieses Dualismus.⁵⁴ Seine systematische Offenheit garantierte die Stabilität des Heiligen Römischen Reichs bis zum Untergang im Jahr 1806. Westeuropäische Modelle von Souveränität und Staatlichkeit wurden von den Juristen in der Mitte Europas zwar seit dem 15. Jahrhundert diskutiert und teilweise angewandt.⁵⁵ Die französische Monarchie erschien geradezu als

52 Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*. Über die Rechte von Kaiser und Reich, hg. von Jürgen Miethke (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 14), München 2005; Nikolaus von Kues, *Auswahl aus seiner Concordantia catholica (1433/34)* in: *Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter*, hg. von Lorenz Weinrich (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters, 39), Darmstadt 2001, S. 170-225; Peter von Andlau, *Kaiser und Reich. Libellus de cesarea monarchia*. Lateinisch und deutsch, hg. von Rainer A. Müller (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 8), Frankfurt a.M. und Leipzig 1998. Vgl. Henning Ottmann: *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 2/2: *Das Mittelalter*, Stuttgart und Weimar 2005; Jürgen Miethke: *Politiktheorie im Mittelalter*. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2008.

53 *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.*, Bd. 5, 1, 2, bearb. von Heinz Angermeier, Göttingen 1981; *Quellenauswahl: Quellen zur Reichsreform (Anm. 52)*, S. 412-473. Vgl. Hermann Wiesflecker: *Kaiser Maximilian I.*, 5 Bände, München 1971-1986.

54 Adolf Laufs: *Reichsregiment*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 739-742.

55 Zu den frühen Auseinandersetzungen der Juristen Eberhard Isenmann: *Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von Roman Schnur, Berlin 1986, S. 545-628; Eberhard Isenmann: »*Plenitudo potesta-*

Vorbild für die großen Territorien des Reichs. Doch das Imperium brauchte keine Souveränitätsidee im Sinne Bodins, um seine Unabhängigkeit nach außen zu beschwören und seine staatliche Selbstorganisation nach innen zu gestalten. Es entwickelte vielmehr Konzepte gemeinschaftlich ausgeübter Autorität und integrierender Imperialität, die ohne jurisdiktionelle Durchsetzung auskamen.

Dafür bot es einen Rahmen für die Fülle von Mitspielern, die von ihrer politischen Kraft her völlig unterschiedlich waren. Die Matrikeln des Reichs aus dem 16. Jahrhundert⁵⁶ nennen uns die vielfältigen Glieder des Imperiums, auf denen das Heer- und Steuerwesen fußte. Die Spannweite reichte vom König von Böhmen bis ins winzige Buchau am Federsee in Oberschwaben. Dort existierten gleich zwei Glieder des Reichs, nämlich die Reichsstadt Buchau und das geistliche Damenstift Buchau. Staatliche Modernisierung fand in den dynastischen Fürstentümern, technologische und ökonomische Innovation in den Reichsstädten statt. Gleichzeitig triumphierte die Provinz in der Stabilität und im Stolz von kleinen und kleinsten Gliedern. Zusammen bildeten sie alle das Heilige Reich und besaßen damit Anteil an der christlichen Weltgeschichte. Deutlich wird dies im Quaternionenadler von Hans Burgkmair: *Das heilig Römisch reich mit seinen gelidern* (1510/11).⁵⁷ Die beiden nimbiierten Köpfe und der gekreuzigte Heiland auf dem Körper des Adlers zeigen die transzendente Verankerung des Imperiums in der göttlichen Heilsgeschichte. Die sieben Wappen der Kurfürsten symbolisieren mit Kaiser und Reich die politische Verantwortungsgemeinschaft. Auf den zwölf Schwingen des Adlers bieten jeweils vier Wappen die Gemeinschaft der vielen Glieder, von den herzoglichen Säulen bis zu Bauern und Dörfern.

Ein altes und versunkenes Imperium: Wir lernen von ihm nichts für unsere Gegenwart und Zukunft. Wir erkennen lediglich, dass europäische Modelle von Souveränität und Staatlichkeit nicht alternativlos waren. Wir brauchen die Ordnung des Heiligen Römischen Reichs heute nicht mehr. Aber wir entdecken in ihr die Kraft historischer Alterität.

tis« und Delegation. Die höhere und die höchste Gewalt in Rechtsgutachten vornehmlich für deutsche Städte in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Gli inizi del diritto pubblico 3: Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità/Die Anfänge des öffentlichen Rechts 3: Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne*, hg. von Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi*, 25), Bologna und Berlin 2011, S. 197-241.

56 Dietmar Willoweit: *Matrikel*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 1367-1369.

57 [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei: Hans_Burgkmair_quaternionenadler.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Hans_Burgkmair_quaternionenadler.jpg) (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

